

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG, LANDESAMTSDIREKTION

Postanschrift 1014 Wien, Postfach 6

Fernschreibnummer 13 4145, Telefax (0 22 2) 531 10 2060

Parteienverkehr: Dienstag 8 - 12 Uhr und 16 - 19 Uhr

Wien 1, Herrengasse 11 - 13

zu erreichen mit:

U3 (Haltestelle Herrengasse)

2A, 3A (Haltestelle Michaelerplatz)

Achtung: Sommerozon - öffentlich fahren!Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014An das
Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1014 Wien

Beilagen

LAD-VD-2136/122

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Beim URGENTZENTWURF	
Zl. 11 - GE/10	pe
Datum: 8. MRZ. 1996	
Verf. 11.3.96 cl	St. W. W. W.

Bezug
921.020/3-II/A/1/96Bearbeiter
Dr. Staudigl(0 22 2) 531 10 Durchwahl
2094Datum
- 5. März 1996

Betrifft

Bundesgesetz, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 u.a. geändert werden;
Begutachtung

Die NÖ Landesregierung beehrt sich zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Pensionsgesetz 1965, das Nebengebührengesetz, das Bundestheaterpensionsgesetz, das Richterdienstgesetz, die Bundesforste-Dienstordnung 1986, das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1985, das Bezügegesetz, das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953, das Dorotheumsgesetz, das Pensionsreform-Gesetz 1993 und das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert und Regelungen über eine Einmalzahlung für den öffentlichen Dienst in den Jahren 1996 und 1997 getroffen werden, wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Grundsätzlich muß bedauert werden, daß derart tiefgreifende dienstrechtliche Maßnahmen, wie sie in der vorliegenden Sammelnovelle enthalten sind, mit einer derart extrem kurz bemessenen Begutachtungsfrist ausgesendet werden. Aus diesem Grund war auch eine ordnungsgemäße Befassung der betroffenen Fachabteilungen des Amtes der NÖ Landesregierung und eine fristgerechte Beschlußfassung durch die NÖ Landesregierung nicht möglich.

Eine Nichtabgabe einer Stellungnahme bedeutet jedoch keine generelle Zustimmung.

2. Dennoch soll zu folgenden ausgewählten Punkten der Sammelnovelle bemerkt werden:

Zu Art. IV (Änderung des Pensionsgesetzes 1965)

Zu Z. 1 (§ 4 Abs. 3 bis 5):

Die im § 4 Abs. 3 vorgesehene Kürzung der Ruhegenüßbemessungsgrundlage stellt einen entscheidenden Eingriff in die für Beamte bestehenden pensionsrechtlichen Vorschriften dar.

Nach der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes zum Gleichheitsgrundsatz (Vertrauensschutz) ist die Kürzung von Pensionen deshalb besonders gravierend, weil „die in Betracht kommenden Personen schon während ihrer aktiven Berufstätigkeit den Standard ihrer Lebensführung auf den Bezug einer späteren anfallenden Pension einrichten“ (VfSlg. 11.665/1988).

Es bestehen daher aufgrund dieser Judikatur Bedenken, wenn durch einfachgesetzliche Regelungen ein derartiges Abschlagssystem für künftig vorzeitig in den Ruhestand zu versetzende Beamte eingeführt werden soll. Sollte eine verfassungsrechtliche Absicherung des Vorhabens für erforderlich erachtet werden, so müßte dabei auch auf die Zulässigkeit derartiger Regelungen durch den Landesgesetzgeber Bedacht genommen werden.

Zu Z. 7 (§ 62c):

Das Abschlagssystem (§§ 4 und 12 des Entwurfes) soll gemäß Z. 6 am 1. April 1996 in Kraft treten.

In Z. 7 wird aber vorgesehen, daß auf Beamte, die vor dem 1. März 1996 aus dem Dienststand ausgeschieden sind, die bisherige Rechtslage (ohne Kürzungen) weiter gelten soll. Diese zeitliche Divergenz ist nicht verständlich, zumal eine Ruhestandsversetzung z.B. mit 15. März 1996 denkbar wäre.

Zu Art. XVII (Bundesgesetz über eine Einmalzahlung für den öffentlichen Dienst in den Jahren 1996 und 1997)

Die für den Bundesbereich im § 6 in Form einer lex fugitiva mögliche Regelung (Befreiung von der Beitragspflicht) kann der Landesgesetzgeber nicht vorsehen. Es müßte daher im Sinne des Homogenitätsgebotes vom dafür zuständigen Materien-gesetzgeber berücksichtigt werden, daß derartige Befreiungen auch für in Landes-gesetzen enthaltene gleichartige Regelungen zu gelten haben.

- 3 -

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung

Dr. Pröll

Landeshauptmann

LAD-VD-2136/122

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
3. an alle Ämter der Landesregierungen
(zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors)
4. an die Verbindungsstelle der Bundesländer
5. an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
6. an den Landtag von Niederösterreich
(zu Händen des Präsidenten Herrn Mag. Franz Romeder)

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung
Dr. Pröll
Landeshauptmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

